

SOZIALVERSICHERUNG

Wird ein Auftrags- oder Arbeitsverhältnis eingegangen, ist vorerst einmal zu prüfen, um welchen Vertragstyp es sich handelt. Es gibt drei Möglichkeiten:

- **Dienstvertrag**
- **Werkvertrag**
- **Freier Dienstvertrag**

Grundsätzlich kann man sich **nicht aussuchen** um welches Arbeits- oder Auftragsverhältnis es sich handelt, sondern **es ergibt sich im Wesentlichen aus den vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen**, unter denen die Leistungen gegenüber dem/der Auftrag- oder Arbeitgeber_in erbracht werden. Es ist auch nicht maßgeblich, wie man den zu Grunde liegenden Vertrag bezeichnet, es **kommt immer auf den Inhalt bzw. die tatsächlichen Umstände** an. Liegen die Merkmale eines Dienstverhältnisses vor, nützt es nichts, wenn man dazu einen als „Werkvertrag“ oder „Freier Dienstvertrag“ bezeichneten Vertrag abschließt. Steuerlich und sozialversicherungsrechtlich würde dennoch ein „ganz normales“ Dienstverhältnis bestehen.

Ob nun ein Dienstverhältnis oder ein anderes Vertragsverhältnis vorliegt, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Es ist immer auf das „Gesamtbild“ des Tätigwerdens abzustellen. Es müssen eben mehrere Kriterien erfüllt oder nicht erfüllt werden, damit von einem Dienstverhältnis oder keinem Dienstverhältnis ausgegangen werden kann.

Der **Dienstvertrag** ist gekennzeichnet von der persönlichen Arbeitsverpflichtung und der Weisungsgebundenheit hinsichtlich Arbeitszeit und -ort. Es liegt ein Dauerschuldverhältnis vor, d.h. der/die Arbeitnehmer_in schuldet für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer seine (persönliche) Arbeitskraft und ist in die Organisation eingegliedert, was sich durch Vorgabe von Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsmittel durch den/die Arbeitgeber_in, sowie die unmittelbare Einbindung der Tätigkeit in betriebliche Abläufe des Arbeitgebers wie z.B. regelmäßige Teilnahme an Besprechungen zeigt. Weiters kennzeichnet sich ein Dienstvertrag durch das Fehlen des Unternehmerrisikos: Ein Unternehmerrisiko liegt insbesondere dann vor, wenn die Entlohnung von der erbrachten Leistung abhängt und mit der Tätigkeit verbundene Aufwendungen im Wesentlichen vom/von der Auftragnehmer_in selbst getragen werden müssen. Bei einer im Wesentlichen gleich bleibenden monatlichen Entlohnung liegt kein Unternehmerrisiko vor.

Liegen die genannten Kriterien für ein Dienstverhältnis nicht oder nicht überwiegend vor, dann ist steuerlich von einer betrieblichen (selbständigen) Tätigkeit auszugehen.

Bei Darsteller_innen (Schauspieler_innen, Tänzer_innen, Performer_innen) liegt aufgrund der persönlichen Arbeitsverpflichtung und der Gebundenheit an Zeitvorgaben (Proben, Aufführungen etc.) in der Regel ein echtes Dienstverhältnis (ev. mit Stückvertrag oder Bühnendienstvertrag) vor.

Beim **Werkvertrag** verpflichtet sich der/die Auftragnehmer_in zur Herstellung eines Werkes/eines bestimmten Erfolges gegen Bezahlung eines Honorars/Werklohn. Der Auftragnehmer schuldet ein im Werkvertrag konkret definiertes und auch "greifbares" Arbeitsergebnis, das er selbständig und eigenverantwortlich produzieren muss. Der/Die Auftragnehmer_in ist vom/von der Werkbesteller_in (= Auftraggeber_in) persönlich unabhängig, also nicht weisungsgebunden hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitszeit und Verhalten bei der Arbeit. Lediglich sachliche Weisungen für die Herstellung des Werkes

freie theater

sind möglich (z.B. durch Erstellen eines Anforderungskataloges vor Auftragserteilung).

Der/die Auftragnehmer_in ist nicht in die Organisation des Auftraggebers eingegliedert, verwendet eigene Betriebsmittel (z.B. eigenes Büro/Arbeitszimmer/Werkstätte, betrieblich genutztes KFZ, PC, Telefon ...) und trägt das Erfolgsrisiko. Da das Ergebnis geschuldet wird, liegt kein Dauerschuldverhältnis sondern ein Zielschuldverhältnis vor. Der/die Auftragnehmer_in hat keine persönliche Arbeitspflicht, kann sich vertreten lassen oder sich eigener Mitarbeiter_innen oder Subunternehmer_innen bedienen. Wird der Erfolg erbracht, ist das Vertragsverhältnis automatisch beendet und das vereinbarte Honorar zu bezahlen. Es bedarf keiner gesonderten Beendigungserklärung.

Beispiele für echte Werkverträge im Theaterbereich: Bühnenbildner_in, Kostümbildner_in, Kabarettist_in, Licht- und Tondesigner_in ...

Ein **freier Dienstvertrag** liegt vor, wenn eine Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes ohne persönliche Abhängigkeit und mit Möglichkeit einer Vertretung besteht.

Abgrenzung zum Angestelltenverhältnis: Der/die freie/r Dienstnehmer_in ist nicht in die betriebliche Organisation eingebunden und unterliegt nicht dem Weisungsrecht des Arbeitgebers.

Abgrenzung zum Werkvertrag: Der freie Dienstnehmer stellt seine Arbeitskraft für bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Verfügung (Dauerschuldverhältnis). Sein Entgeltanspruch besteht grundsätzlich auch dann, wenn kein Arbeitsergebnis zustande kommt oder es nicht den Vorstellungen des Auftraggebers entspricht. Ein bestimmtes Werk oder ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet.

Freie Dienstverträge für Künstler_innen gibt es seit August 2001 nicht mehr, sie können nur mehr als echte Dienstnehmer_innen oder als Selbständige beschäftigt werden.

Bei so genannten „freien Mitarbeiter_innen“ sollte unbedingt vor ihrer Aufnahme geklärt werden, ob ihre Tätigkeit dem rechtlichen Vertragstyp des Werkvertrages oder des freien Dienstvertrages entspricht. Je nachdem ergeben sich daraus unterschiedliche rechtliche Konsequenzen für den Entgeltanspruch, die Sozialversicherung oder auch die Gewährleistung.

Tip Die IG Freie Theater stellt ihren Mitgliedern seit 2019 kostenlos Vertragsvorlagen für den freien darstellenden Bereich zur Verfügung.

freie theater

1. SOZIALVERSICHERUNG FÜR NEUE SELBSTÄNDIGE (WERKVERTRAG)

1.1. Pflichtversicherung nach GSVG

Für selbstständig erwerbstätige Künstler_innen gilt ab 1.1.2001, dass sie als „Neue Selbstständige“ nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert sind, wenn ihre Einkünfte (= Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit) **die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze von € 5.527,92 (Wert 2020) übersteigen**.

(Geringfügigkeitsgrenzen 2015: jährlich € 4.871,76 und monatlich € 405,98 / 2016: jährlich € 4.988,64 und monatlich € 415,72 / 2017: jährlich € 5.108,40 und monatlich € 425,70 / 2018: jährlich € 5.256,60 und monatlich € 438,05 / 2019: jährlich € 5.361,72 und monatlich € 446,81 / 2020: jährlich € 5.527,92 und **monatlich € 460,66**)

Dieser Wert gilt egal, ob man neben der Selbstständigkeit zusätzliche Einkunftsarten aufweist oder nicht.

1.2. Beitragshöhe

Der Bemessungszeitraum für die Pflichtversicherung nach GSVG ist immer das Kalenderjahr. Die Beiträge liegen bei **26,83 % des Jahresgewinns (plus € 121,08 Unfallversicherung pro Jahr)** aus der selbstständigen Tätigkeit und umfassen (Wert 2020):

- Krankenversicherung (6,8 %)
- Pensionsversicherung (18,50 %)
- Selbstständigenvorsorge (1,53 %) und
- Unfallversicherung: ca. € 121,08/Jahr (€ 10,09 /Monat)

Mindestbeiträge für ein Jahreseinkommen von € 5.527,92 sind **€ 154,72/monatlich (2020)**.

Die Höhe der endgültigen Beiträge hängt von den im Beitragsjahr erzielten Einkünften ab. Es zählen die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Zu diesen werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen **Kranken- und PV-Beiträge hinzugerechnet**. Das Ergebnis ist die endgültige Beitragsgrundlage, die sich allerdings nur innerhalb der Mindest- bzw. Höchstbeitragsgrundlage bewegen kann. (Die GSVG-Höchstbeitragsgrundlage beträgt 2020 € 75.180,- daraus ergibt sich eine monatliche Beitragsgrundlage von € 6.265,- und einen monatlichen Höchstbeitrag von € 1.690,99). Darüber hinausgehende Einkünfte sind sozialversicherungsfrei.

1.3. Meldung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Wer als Neue/r Selbstständige/r eine betriebliche Tätigkeit ausübt und davon ausgeht, dass sich im laufenden Jahr ein selbstständiges Einkommen über der relevanten Versicherungsgrenze (siehe Punkt 1) ergibt, muss sich bei der **Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)** - bis 2019 Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) - melden. Mit Abgabe der **Versicherungserklärung** wird der Versicherungsschutz begründet. Die Beiträge werden von der SVS vorerst in Höhe der entsprechenden Mindestbeiträge (siehe Punkt 2) quartalsweise vorgeschrieben. Stellt sich im Laufe oder am Ende des Jahres heraus, dass die tatsächlichen Einkünfte unter der Versicherungsgrenze geblieben sind, bleibt die Versicherung dennoch bestehen, Beiträge werden nicht refundiert. Stellt sich erst im Verlauf des Jahres heraus, dass das selbstständige Einkommen über der Versicherungsgrenze liegt und erfolgt die Meldung an die SVS erst dann, werden die Beiträge ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit rückwirkend vorgeschrieben, der Versicherungsschutz in der Kranken- und Unfallversicherung besteht aber erst ab dem Zeitpunkt der Meldung. Wer seine

freie theater

Einkommensprognose gegenüber der SVS nach unten (unter die Versicherungsgrenze) revidiert, fällt mit Monatsende aus der Versicherung und bezahlt keine Beiträge mehr.

Achtung: Das Finanzamt übermittelt der Sozialversicherungsanstalt die relevanten Informationen der Einkommensteuerbescheide, so dass die SVS lückenlos über sozialversicherungsrelevantes selbstständiges Einkommen informiert ist. Sobald man ein selbstständiges Einkommen über der Versicherungsgrenze errechnet hat, sollte man sich bei der SVS melden, ansonsten muss ein Strafzuschlag von 9,3% zusätzlich gezahlt werden.

1.4. Opting In / Freiwillige Versicherung

Bei Nichterreichen der Versicherungsgrenze besteht die Möglichkeit freiwillig in die Kranken- und Unfallversicherung (Achtung: keine Pensionsversicherung) der SVS um **€ 41,41 (2020)** hineinzuoportieren. Diese Variante ist in den meisten Fällen günstiger als eine Selbstversicherung bei der Gebietskrankenkasse. (Vgl.: freiwillige Selbstversicherung lt. § 19a ASVG, siehe Seite 7 u. 8.) Dabei ist aber kein KSVF-Zuschuss möglich.

1.5. Selbstständigenvorsorge

Pflichtversicherte Kunstschaffende und neue Selbstständige müssen seit 1.1.2008 verpflichtend Beiträge in Höhe von 1,53 % der Beitragsgrundlage als monatlichen Vorsorgebeitrag bezahlen. Diese Beiträge führen z. B. bei Einstellung der selbstständigen Tätigkeit oder Antritt der Pension zu einer mit der „Abfertigung neu“ für Dienstnehmer_innen vergleichbaren Leistung. Die versicherte Person muss binnen 6 Monaten ab Beginn der Beitragspflicht eine Vorsorgekasse auswählen und einen Beitrittsvertrag abschließen. 9 Vorsorgekassen stehen zur Auswahl. Wird die Wahl der Kasse nicht rechtzeitig getroffen, wird der/die Versicherte einer Kasse zugewiesen. Leistungsanspruch besteht, wenn Beiträge für mindestens 3 Jahre bezahlt wurden und die betriebliche Tätigkeit seit mindestens 2 Jahren eingestellt ist bzw. mit Antritt der gesetzlichen Pension. Die Leistungshöhe hängt von der Höhe der Beiträge und vom Veranlagungserfolg der Kasse ab. Die Vorsorgekassen informieren die Versicherten jährlich über den aktuellen Kontostand.

1.6. Leistungen der Versicherung

Die Versicherung nach GSVG beinhaltet bei Arztbesuchen einen **Selbstbehalt von 20%** (nicht für mitversicherte Kinder und auch nicht bei Spitalsaufenthalten). Bei geringem Einkommen kann die Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Selbstbehalt beantragt werden (Voraussetzung: durchschnittliches Einkommen 2020 im Monat unter € 966,65 für Alleinstehende / € 1.472,00 für Ehepaare).

Die Höhe einer allfälligen Pension errechnet sich aus der Dauer der Pensionsversicherung und aus der Höhe der Beiträge. Wer einen Pensionsanspruch erworben hat (mindestens 15 Beitragsjahre), dem garantiert der Staat die Pension plus eine allfällige Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ergänzt die Pension um die Differenz zwischen Gesamteinkommen und Richtsatz. Sie gebührt 14-mal jährlich in der Höhe der Differenz zwischen der Summe aus Pension (brutto), Nettoeinkommen und eventuelle Unterhaltsansprüchen einerseits und dem jeweiligen Richtsatz andererseits. **Die Richtsätze für die Ausgleichszulage ab 2020 betragen € 966,65 (für Alleinstehende) bzw. € 1.472,00 (für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt).**

freie theater

1.7. Zuschuss für Künstler_innen nach dem KSVFG

Der **Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF)** zahlt an GSVG-pensionsversicherte Künstler_innen unter folgenden Voraussetzungen Beitragszuschüsse:

- **Antrag des/der Künstler_in beim KSVF**
- **Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit:** Künstler_in im Sinn des KSVFG ist, „*wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer derer zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.*“

Über die „Künstlereigenschaft“ entscheidet die Künstlerkommission, die aus Kurien besteht.

- **Mindesteinnahmen** aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit in Höhe der jeweils gültigen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze.

Künstlerische Nebentätigkeit: Diese Einnahmen müssen im Zusammenhang mit dem beantragten Kunstbereich bzw. der bereits positiv beurteilten künstlerischen Tätigkeit stehen. Weiters können diese Einnahmen nur bis höchstens 50% der oben angeführten Werte der Mindestgrenzen (ASVG-Geringfügigkeitsgrenze) berücksichtigt werden.

Konkretes Beispiel:

a) Sie malen und geben nebenbei Musikunterricht. Geht das? Nein!

b) Sie spielen in einer Band und geben nebenbei Gitarrenunterricht. Geht das? Auf jeden Fall! Durch Ihre Auftritte verdienen Sie € 4.000,- im Jahr 2020, durch den Unterricht € 3.000,- Wie berechnet sich jetzt die Grenze: € 4.000 + € 2.763,96 (€ 5.527,92 x 50 %) = € 6.763,96

- Die **maximalen Gesamteinkünfte** dürfen im Kalenderjahr 2020 den Betrag von **€ 29.942,90** nicht übersteigen. (2019: € 29.042,65). Dieser Betrag erhöht sich bei Sorgepflicht für Kinder.
- **Der maximale Beitragszuschuss** beträgt im Jahr 2020 **€ 1.896,- jährlich** bzw. **€ 158,- monatlich**. Der Beitragszuschuss wird vom Fonds direkt an die SVS überwiesen. Dem/der betreffenden Künstler_in werden somit nur mehr die um den Beitragszuschuss verringerten Versicherungsbeiträge vorgeschrieben.

Der Antrag auf Zuschuss kann bis zu vier Jahre rückwirkend gestellt werden (Im Jahr 2020 sind Anträge rückwirkend für die Jahre 2016 – 2019 möglich.)

Weitere Infos:

Infoblatt der IGFT zum KSVF (Download auf <https://freietheater.at/service/igft-infomaterialien/>)

Künstler-Sozialversicherungsfonds, Goethegasse 1, 1010 Wien (<https://www.ksvf.at>)

1.8. Ruhendmeldung der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit

Seit 1.1.2011 besteht die Möglichkeit, selbstständige künstlerische Tätigkeiten (und damit einhergehend die Pflichtversicherung bei der SVS) ruhend zu melden, um auf diese Weise in dem Zeitraum der Ruhendmeldung Arbeitslosengeld beziehen zu können, wenn dafür die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit dieser Neuregelung, die im Künstler_innensozialversicherungs-Strukturgesetz verankert ist, ist es grundsätzlich möglich geworden, Arbeitslosengeld auch dann zu Recht beziehen zu können, wenn das selbstständige Einkommen im betreffenden Kalenderjahr die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Gem. KSV-SG können nur künstlerische selbstständige Tätigkeiten im Sinne des § 2 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes ruhend gemeldet werden. Für die nicht-künstlerischen Tätigkeiten, falls diese während der Ruhendmeldung weiterlaufen, gibt es die Möglichkeit, sie VOR Ruhendmeldung in Absprache mit der SVS eindeutig von den künstlerischen zu unterscheiden und

freie theater

abzusplitten und nicht-künstlerisch bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen. (ACHTUNG: Die nicht-künstlerische Tätigkeit vorher genau abklären: Gewerbe ...)

Für die Ruhendmeldung braucht man eine Bescheinigung über die Künstler_inneneigenschaft beim KSVF, die KSVF-Zuschussbezieher_innen bereits haben. Alle anderen Künstler_innen müssen eigens für die Ruhendmeldung die Feststellung ihrer Künstler_innen-Eigenschaft beantragen. Wird nach dem KSVFG keine Künstler_inneneigenschaft anerkannt, gilt auch keine Ruhendmeldung und es kommt rückwirkend zum Tatbestand der Pflichtversicherung, wenn in einem Kalenderjahr die zutreffende Versicherungsgrenze mit dem selbstständigen Einkommen überschritten wurde, was zu einem Konflikt mit für den entsprechenden Zeitraum bezogenem Arbeitslosengeld führt.

Als ruhend gilt eine Tätigkeit nur dann, wenn in einem Zeitraum tatsächlich nicht selbstständig künstlerisch gearbeitet wird, d.h. auch, dass in diesem Zeitraum gegenüber dem Finanzamt keine Betriebsausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden dürfen, auch durchgehende Abschreibungen sind nicht möglich.

Für die Zeit der Ruhendmeldung besteht keine aufrechte Sozialversicherung in der SVS und aliquot kein Anspruch auf KSVF-Zuschuss.

Die Ruhendmeldung ist beim KSVF einzureichen, die SVS nimmt sie nur entgegen und leitet sie weiter. Eine Ruhendmeldung ist nicht rückwirkend möglich, sie muss im Vorhinein abgegeben werden.

Weitere Infos:

<http://www.ksvf.at/ruhendmeldung.html>

freie theater

2. SOZIALVERSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER_INNEN

2.1. Sozialversicherung für echte Dienstnehmer_innen

Echte Dienstverträge unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach dem **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**, wenn das monatliche Entgelt **über der jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze (€ 460,66/2020)** liegt. Dienstnehmer_innen („unselbstständig Beschäftigte“) sind vom/von der Dienstgeber_in bei der **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** - bis 2019 Gebietskrankenkasse der jeweiligen Bundesländer (GKK) - anzumelden. Der/Die Dienstgeber_in muss ein Lohnkonto führen, die Sozialversicherungsbeiträge monatlich berechnen und an die ÖGK abliefern. Die Versicherung umfasst Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Dienstnehmer_innen zahlen einen Beitrag von **18,12 % (Dienstnehmeranteil 2020)** des Bruttogehalts. Dienstgeber_innen tragen zusätzlich **21,23 % (Dienstgeberanteil 2020)** des Bruttogehalts.

Österreichische Gesundheitskasse – ÖGK, Werte 2020

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.843267&portal=oegkdportal&viewmode=content>

2.2. Sozialversicherung für freie Dienstnehmer_innen

Freie Dienstverträge unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach ASVG, wenn das monatliche Entgelt **über der jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze (€ 460,66/2020)** liegt.

Freie Dienstnehmer_innen sind pensions-, kranken- und unfallversichert. Freie Dienstnehmer_innen besitzen ebenfalls eine Arbeitslosenversicherung und genießen Insolvenzausfallschutz. Sie haben Anspruch auf Geldleistungen aus der Krankenversicherung (Wochengeld, Krankengeld), die nach den gleichen Regeln wie für echte Dienstnehmer_innen berechnet werden.

Der/Die Dienstgeber_in ist verpflichtet, jeden freien Dienstvertrag sofort mit Beginn der Tätigkeit bei der Österreichischen Gesundheitskasse zu melden. Diese Meldepflicht besteht auch für geringfügige freie Dienstverträge.

Ein paar Unterschiede zu „normalen“ Dienstnehmer_innen gibt es jedoch:

- Das Arbeitsrecht und seine Schutzbestimmungen gelten nicht. Freie Dienstnehmer_innen haben z. B. keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub oder auf ein 13. und 14. Monatsgehalt. Es gibt für sie auch keinen Mindestlohn oder Kollektivvertrag. Sie haben aber Anspruch auf **Krankengeld** und im Fall einer Geburt auf **Wochengeld**, sofern ihr Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.
- Freie Dienstnehmer_innen **versteuern ihr Einkommen selbst**, das heißt, sie müssen eine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt abgeben. Die **Sozialversicherungsbeiträge führt** hingegen der/die **Dienstgeber_in** ab.
- Freie Dienstnehmer_innen sind nicht in die Organisation des Betriebs eingegliedert. Es besteht nur eine geringe oder keine persönliche Abhängigkeit zum/zur Dienstgeber_in, z. B. hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort oder Arbeitsablauf. Freie Dienstnehmer_innen erbringen ihre Leistung überwiegend persönlich ohne wesentliche eigene Betriebsmittel (z. B. Maschinen, Geräte), sie können sich vertreten lassen und Aufträge ohne Sanktionen abweisen.

In der Praxis ist eine **Abgrenzung** zwischen Dienstnehmer_innen und freien Dienstnehmer_innen bzw. zwischen „neuen Selbstständigen“ und freien Dienstnehmer_innen oft gar nicht so einfach. Es ist

freie theater

möglich, seinen unterzeichneten Vertrag (keine Entwürfe) bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) prüfen zu lassen.

Bei gewissen Personengruppen ist eine **Pflichtversicherung** als freie/r Dienstnehmer_in nicht vorgesehen. Das gilt etwa für Gewerbetreibende, Freiberufler, **Kunstschaffende**, Landwirte oder Beamte, die bestimmte Nebentätigkeiten ausführen. Privatpersonen bzw. Haushalte können keine freien Dienstnehmer_innen beschäftigen.

Weitere Infos:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.827458&portal=oegkoportal&viewmode=content>

2.3. Sozialversicherung für geringfügige Beschäftigung

Geringfügig beschäftigt sind Personen, die aus ihrem (freien) Dienstvertrag ein Einkommen erzielen, das die **Geringfügigkeitsgrenze (€ 460,66/2020) nicht übersteigt**. Bis zu dieser Grenze bleiben Einkünfte aus einem echten oder einem freien Dienstverhältnis **versicherungsfrei**, wenn man daneben kein weiteres Dienstverhältnis hat. Bei der Beurteilung der Geringfügigkeit sind die Dienstnehmer_innen- und die Dienstgeber_innenseite getrennt zu betrachten.

Mit 1. Januar 2017 wurde die tägliche Geringfügigkeitsgrenze aufgehoben. Für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, ist nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze maßgebend.

Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Dienstnehmer_innenseite: Bezieht ein/e Dienstnehmer_in Einkünfte von mehreren Dienstgebern, die in Summe die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, liegt Versicherungspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung vor. In diesem Fall werden am Jahresende dem/der Dienstnehmer_in selbst die Sozialversicherungsbeiträge von der ÖGK vorgeschrieben.

Beispiel: Eine Sekretärin verdient monatlich in einem geringfügigen Dienstverhältnis einen Betrag von € 290,-, in einem weiteren geringfügigen Dienstverhältnis € 180,-. Insgesamt wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, es kommt zur vollen Versicherungspflicht.

Die Sozialversicherungspflicht tritt auch ein, wenn jemand neben einem „normalen“ Dienstverhältnis mit voller Versicherungspflicht in einem weiteren geringfügigen Beschäftigungsverhältnis z.B. € 80,- verdient. Die € 80,- sind dann voll versicherungspflichtig.

Fallweise Beschäftigung

Fallweise Beschäftigungen werden in **unregelmäßiger Folge, tageweise** und für **kürzer als eine Woche** vereinbart. Eine Vereinbarung, ein Plan oder eine Einteilung über einen längeren Zeitraum (länger als eine Woche) liegen nicht vor.

Arbeitsrechtlich liegt bei fallweiser Beschäftigung **ein auf einen Tag befristetes Dienstverhältnis** vor. Das Dienstverhältnis endet mit Beendigung der Arbeit an diesem Tag, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedarf. Wesentlich hierbei ist, dass der **Arbeitnehmer die Tätigkeit ohne negative Konsequenzen** (z. B. keine weiteren Arbeitsangebote seitens des Dienstgebers, Kündigung des Rahmenvertrages) **ablehnen kann** und der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, die Arbeitsleistung auch tatsächlich abzurufen.

INFO: Werden also Darsteller_innen für Vorstellungstermine lediglich fallweise beschäftigt (und nicht durchgehend), können einzelne Vorstellungstermine seitens des/der Dienstnehmer_in ohne Begründung und sanktionslos abgelehnt werden!

freie theater

Im Bezug auf die Sozialversicherung bedeutet das im Konkreten, dass bei einer fallweisen geringfügigen Beschäftigung, bei nur **einem/r** Dienstgeber_in durch Addieren der Beitragsgrundlage für die jeweiligen Tage im Kalendermonat Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung entstehen kann.

Im Gegensatz zur Vollversicherung an einzelnen Tagen ist hier **ein Versicherungsschutz in der Kranken- und Pensionsversicherung für einen gewissen Zeitraum** gegeben. Nach der neuen Rechtslage besteht in diesen Fällen **kein Arbeitslosenversicherungsschutz**.

Der/Die Dienstnehmer_in erhält von der ÖGK den **Pauschalbeitrag von 14,12% (+ 0,5% AK-Umlage) im Folgejahr** vorgeschrieben. Der/Die Dienstnehmer_in kann sich aber auch schon im Vorhinein bei der ÖGK melden und die Beiträge im Voraus entrichten (**Antrag auf Beitragsvorauszahlung**), wenn seine Beitragsgrundlagen voraussichtlich die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen werden. Damit ist Versicherungsschutz ab Beitragsentrichtung gegeben.

Weitere Infos:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.837000&viewmode=content>

2.4. Freiwillige Selbstversicherung

Bei der ÖGK gibt es verschiedene Möglichkeiten einer freiwilligen Selbstversicherung:

Für Dienstnehmer_innen, deren Einkommen die **Geringfügigkeitsgrenze** nicht überschreitet, wurde die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung nach § 19a ASVG in der Kranken- und Pensionsversicherung auf Antrag geschaffen. Der Beitrag für Selbstversicherte in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG beträgt monatlich **€ 65,03 (2020)**.

Dienstgeber_innenseite: Unabhängig von der Höhe des Entgelts sind alle Dienstnehmer_innen (also auch die geringfügig Beschäftigten) bei der ÖGK anzumelden. Es muss für alle ein Lohnkonto geführt werden. Für geringfügig beschäftigte Mitarbeiter_innen zahlen Dienstgeber_innen lediglich den Unfallversicherungsbeitrag. Überschreitet die Lohnsumme aller geringfügig beschäftigten Personen jedoch das **1,5-fache der Geringfügigkeitsgrenze (€ 690,99/2020)**, hat der/die Dienstgeber_in zusätzlich zum Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von 1,20 % eine **pauschalierte Dienstgeberabgabe in der Höhe von 16,40%** zu entrichten.

Studierende, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, können sich grundsätzlich für die Dauer ihres Studiums in der Krankenversicherung auf Antrag selbst versichern, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist. Achtung: keine Pensionsversicherung! Der Beitrag für die Selbstversicherung für Studierende beträgt monatlich **€ 61,43 (2020)**.

Ist **kein eigenes Einkommen** vorhanden gibt es bei der ÖGK dennoch die Möglichkeit einer **Selbstversicherung in der Krankenversicherung**. Ab 2020 ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von **€ 440,32** zu entrichten. Der Beitragssatz beträgt ab 2020 **7,55 % der Beitragsgrundlage**. (Achtung: hier wird das Einkommen vom Ehepartner prozentual miteinberechnet.) **Herabsetzung des Beitrages:** Der Beitrag kann über einen gesonderten Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (z.B. Steuerbescheid, Lohnzettel, Sparbuch, Nachweis über Unterhaltszahlungen) herabgesetzt werden, soweit es nach den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet erscheint.

Die Herabsetzung wirkt **ab dem Beginn der Versicherung, wenn der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Selbstversicherung gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten**; die Herabsetzung wirkt bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Der **Mindestbeitrag** für 2020 liegt hier bei **€ 110,08,-/Monat**.

IG FREIE THEATER

Gumpendorfer Straße 63B, 1060 Wien | www.freietheater.at
office@freietheater.at | TEL +43.1.403 87 94

SPARDA BANK | IBAN | AT32 1490 0220 1000 2897 | BIC | BAWAATWW |

freie theater

Weitere Infos:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.837841&portal=oegkwportal>

2.5. Mitversicherung

Leistungen aus der sozialen **Krankenversicherung** können auch Familienmitgliedern (Angehörigen) zugutekommen. Voraussetzungen für die Angehörigeneigenschaft:

- Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland (Ausnahme: Kinder und Enkelkinder während einer Schul- oder Berufsausbildung im Ausland)
- Keine Krankenversicherung nach dem ASVG oder einem anderen Gesetz
- Kein Anspruch auf Krankenfürsorge gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers (z.B. Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien)

Bei der Mitversicherung ist für bestimmte Personengruppen ein **Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4% der Beitragsgrundlage** zu entrichten, beispielsweise bei Ehegatt_innen, eingetragene Partner_innen, Lebensgefährt_innen und (erwachsene) Angehörige aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister der/des Versicherten, die als haushaltsführende Angehörige gelten. Der Zusatzbeitrag ist nicht zu zahlen für mitversicherte Kinder und bei Erfüllen von bestimmten Voraussetzungen ebenso nicht für oben angeführte Personengruppen.

Weitere Infos:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.837764&portal=oegkwportal&viewmode=content>

IG FREIE THEATER

Gumpendorfer Straße 63B, 1060 Wien | www.freietheater.at
office@freietheater.at | TEL +43.1.403 87 94

SPARDA BANK | IBAN | AT32 1490 0220 1000 2897 | BIC | BAWAATWW |